

# Jugendordnung

## Turnerjugend Mecklenburg-Vorpommern

### **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Die Turnerjugend Mecklenburg-Vorpommern (TUJU M-V) umfasst alle Kinder und Jugendlichen in den Mitgliedsvereinen des Landesturnverbandes Mecklenburg-Vorpommern (LTV M-V) sowie ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Die TUJU M-V ist ein Glied der Deutschen Turnerjugend (DTJ).

### **§ 2 Grundsätze**

Die Kinder- und Jugendarbeit der Turnerjugend M-V orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- 2.1. Sie will dazu beitragen, dass sich ihre Kinder und Jugendlichen zu gesunden und lebensfrohen Menschen entwickeln.
- 2.2. Sie fördert die selbständig entscheidende Persönlichkeit, die sich ihrer Verantwortung gegenüber dem Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt bewusst ist und danach handelt.
- 2.3. Sie erwartet von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte.
- 2.4. Die TUJU M-V übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- 2.5. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen ein.
- 2.6. Die Grundlagen ihrer Arbeit bilden das auf Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen.

### **§ 3 Aufgaben**

- 3.1. Die Turnerjugend M-V vertritt die Interessen aller Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des Landesturnverbandes M-V sowie die ihrer gewählten Vertreterinnen und Vertreter.
- 3.2. Die Kinder- und Jugendarbeit in der TUJU M-V richtet ihren Schwerpunkt auf ganzheitlich pädagogisch orientierte Angebote von Spiel, Sport und Bewegung. Sie betont das Gemeinschaftsleben und erfüllt damit gesellschafts- und gesundheitspolitische sowie jugendpflegerische Aufgaben.
- 3.3. Das Streben nach individueller und gemeinschaftlicher Leistung ist zu fördern und gehört zu den selbstverständlichen Aufgaben der Jugendordnung.

- 3.4. Die Turnerjugend schafft die Voraussetzungen für eine jugendgemäß gestaltete Freizeit. Die Bildung von Kinder- und Jugendturngruppen ist dabei ein wesentliches Element.
- 3.5. Unter Anerkennung der kulturellen Werte des eigenen Volkes will die Turnerjugend durch internationale Begegnungen zum gegenseitigen Verstehen und Achten der Völker beitragen.
- 3.6. Zur Verwirklichung ihrer Aufgaben erstrebt die Turnerjugend M-V die Zusammenarbeit mit anderen Erziehungsträgern und Jugendverbänden.

#### **§ 4 Organisation**

Die Turnerjugend M-V führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des LTV M-V. Sie entscheidet über die ihre zufließenden Mittel.

#### **§ 5 Organe**

Die Organe der Turnerjugend M-V sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 6 Vollversammlung der TUJU M-V**

- 6.1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ der TUJU M-V. Sie tritt jeweils im Jahre des Ordentlichen Landesturntages zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.
- 6.2. Der Vollversammlung gehören stimmberechtigt an:
  - a) Delegierte aus den Mitgliedsvereinen im Alter bis zu 27 Jahren (Ausnahmen müssen sich auf ein Drittel der jeweiligen Delegierten beschränken).
  - b) der Vorstand der TUJU M-V
- 6.3. Der Vorstand gibt rechtzeitig, mindestens 8 Wochen vorher den Termin der Vollversammlung bekannt. Spätestens vier Wochen vor der Vollversammlung ist die Tagesordnung zu übersenden. Jedem Verein steht ein Grundmandat zu, so der Verein bei der letzten Bestandsmeldung Kinder und/oder Jugendliche als Mitglieder ausgewiesen hat. Die Übertragung von mehreren Stimmen auf eine Delegierte / einen Delegierten ist zulässig.
- 6.4. Außerordentliche Vollversammlungen kann der Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der bei der letzten Vollversammlung Stimmberechtigten dies beantragen. Eine außerordentliche Vollversammlung muss spätestens vier Monate nach der Antragstellung durchgeführt werden.
- 6.5. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten

- Delegierten erforderlich, sofern es die Ordnung nicht anders regelt. Enthaltungen zählen wie nicht abgegebene Stimmen.
- 6.6. Die Leitung der Vollversammlung übernimmt ein Tagungspräsidium. Es setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Vollversammlung gewählt werden.
  - 6.7. Über den Verlauf der Vollversammlung der TUJU M-V ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Tagungspräsidium zu unterzeichnen.
  - 6.8. Anträge müssen vier Wochen vor der Vollversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle vorliegen. Dringlichkeitsanträge können auf der Vollversammlung zugelassen werden, wenn sie von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
  - 6.9. Der Vollversammlung der TUJU M-V obliegt es:
    - a) die Richtlinien für die Arbeit der TUJU M-V festzulegen,
    - b) die Berichte des Vorstandes entgegenzunehmen,
    - c) über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,
    - d) die Mitglieder des Vorstandes zu wählen,
    - e) über Anträge zu beschließen.

## **§ 7 Vorstand**

- 7.1. Dem Vorstand der TUJU M-V obliegt die Führung der Turnerjugend M-V. Er ist verantwortlich für alle Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen in der TUJU M-V. Er erledigt gemäß den Richtlinien der Vollversammlung alle anfallenden Arbeiten sowie die laufenden Geschäfte.
- 7.2. Den Vorstand bilden:
  - a) zwei Vorsitzende
  - b) ein/e Stellvertreter/in
  - c) bis zu fünf Vorstandsmitglieder als Vertreter der Vereine
  - d) ein/e hauptamtliche/r Mitarbeiter/in aus der Geschäftsstelle des LTV M-Vals  
Vertreter/in der Kinder- und Jugendarbeit
- 7.3. Die Mitglieder a) bis c) werden von der Vollversammlung für vier Jahre gewählt. Die Wahlperiode endet mit der Entlastung des Vorstandes.
- 7.4. Die Mitglieder des Vorstandes sind untereinander vertretungsberechtigt. Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung in eigener Zuständigkeit.
- 7.5. Der/Die Vorsitzende ist Mitglied im Präsidium des LTV M-V.
- 7.6. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so beauftragt der Vorstand eine andere Person mit der Wahrnehmung des Geschäftes bis zur nächsten

Vollversammlung. Die Bestätigung obliegt der Vollversammlung.

7.7. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einrichten und einzelne Fachkräfte zur Beratung heranziehen. Diese Ausschüsse sind mit der Erledigung ihrer Aufgaben aufgelöst.

7.8. Besondere Aufgaben sind:

a) die Vertretung der TUJU M-V in allen Angelegenheiten nach innen und außen

b) die Beratung von Grundsatzfragen

c) Planung und Verwaltung der Tuju-MV zufließenden finanziellen Mittel

Der Vorstand tagt in der Regel 4 Mal im Jahr.

### **§ 8 Änderung der Jugendordnung**

Änderungen dieser Jugendordnung kann nur die Vollversammlung der TUJU M-V beschließen.

Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung tritt am 08.10.2016 in Kraft.